



Corona-Hygieneplan zur Einhaltung der Infektionshygiene am Städtischen Apostelgymnasium Köln

gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

(Fassung vom 22.02.2021)

gültig ab 22.02.2021

Hygienemaßnahmen während der COVID-19-Pandemie

Grundlage des Corona-Hygieneplans ist die Rahmenvorgabe des MSB NRW, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des MSB nachzulesen ist, sowie die jeweils gültige Coronaschutzverordnung.

Die Maßnahmen des Hygieneplans dienen der Gewährleistung eines sicheren Unterrichts, um das Risiko einer Covid-19-Infektion in der Schule möglichst klein zu halten. Im Rahmen der Klassen und Kurse werden die Fragen des Hygieneschutzes regelmäßig besprochen. Die ergriffenen Maßnahmen werden fortlaufend überprüft.

Betreten der Schule

Beim Betreten der Schule darf keines der folgenden Symptome vorliegen:

Rachenschmerzen, Husten, Fieber, sonstige Symptome einer Atemwegserkrankung, allgemeine Abgeschlagenheit, Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns. Sollte eines dieser Symptome während des Unterrichts auftreten, wird das Sekretariat von der unterrichtenden Lehrperson benachrichtigt. Das Sekretariat informiert daraufhin die Eltern. Die Schülerin / der Schüler wird bis zur Abholung durch die Eltern bzw. bis eine Absprache mit den Eltern erfolgt ist, getrennt von den Mitschülerinnen und Mitschülern untergebracht. Anschließend muss durch die Eltern Kontakt mit dem Hausarzt aufgenommen werden, um weitere Maßnahmen abzustimmen.

Auch Schnupfen kann nach Aussage des MSB zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens wird den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfohlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände (Flure, Aula, Pausenhöfe, etc.) müssen alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren Personen eine medizinische Maske tragen. Soweit

Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden. Die Maskenpflicht gilt für alle Schülerinnen und Schüler auch im Unterricht und an ihrem Sitzplatz. Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sicherstellen können, haben auch diese eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, Mund- Nase-Bedeckungen zu beschaffen.

Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann die Schulleitung nach Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attests generell aus medizinischen Gründen befreien, eine Lehrerin oder ein Lehrer aus pädagogischen Gründen zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten. In diesen Fällen ist in besonderer Weise auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern – wenn möglich – zu achten.

Das gilt z.B. in folgenden Situationen nach Rücksprache mit der Lehrerin / dem Lehrer:

- An einem weit geöffneten Fenster im Klassenraum, um während der Unterrichtsstunden einzeln frische Luft zu atmen und ggf. etwas zu trinken.
- In Zwischenpausen (während Doppelstunden): In diesen Zwischenpausen geht die Lehrkraft mit ihrer Klasse nach draußen (Pausenhof oder Rosengarten). Während diesen kurzen individuellen Klassenpausen besteht auch die Möglichkeit zu frühstücken bzw. etwas zu essen.
- Bei Unwohlsein kann Schülerinnen und Schüler kurzfristig von ihrem Lehrer / ihrer Lehrerin erlaubt werden, sich auch während des Unterrichts auf den kleinen Pausenhof vor dem Lehrerzimmer zu begeben, um dort unter Wahrung der Abstandsregeln, die Maske kurzzeitig abzulegen.
- Generell gilt, dass im Spannungsfeld von Maskenpflicht und Wohlbefinden ein sensibler Umgang geboten ist. Grundsätzlich gilt, dass beim Ablegen der Maske ein Abstand von 1,5 Metern gewährleistet sein muss.

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist ein Baustein, um Risikogruppen zu schützen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der hygienisch einwandfreie Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen wichtig.

Rückverfolgbarkeit

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. Der Unterricht findet jahrgangsbezogen in Klassen, in Kursen oder festen Lerngruppen statt. Der Unterricht im Wahlpflichtbereich ist möglich. Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe findet wie bisher in festen fachbezogenen Kursen statt. Dies gilt auch für Fachunterrichtskooperationen mit anderen Schulen.

Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen bilden bereits jahrgangsgemischt zusammengesetzte reguläre Klassen bzw. Lerngruppen, Gruppen für Ganztags- und Betreuungsangebote sowie Schulsportgemeinschaften. Zur Reduzierung der Durchmischung von Lerngruppen finden die jahrgangsstufenübergreifenden AGs am Apostelgymnasium vorerst aber nicht statt.

In den Räumen für den Unterricht und andere schulische Angebote soll eine feste Sitzordnung eingehalten werden, die zu dokumentieren ist. Im Unterricht des Wahlpflichtbereichs sowie der Fachräume soll sich die Sitzordnung an der Sitzordnung der Klassenräume orientieren. Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltung ist darüber hinaus die jeweilige Anwesenheit zu dokumentieren. Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzubewahren. Betreuungsangebote von InVia sind von der Verpflichtung fester Sitzplätze ausgenommen.

Hygieneregeln

Eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Unterrichtsräume ist sicherzustellen. Räume, in denen dies nicht möglich ist, sind für den Unterricht nicht zugelassen. Folgende Lüftungspraxis gilt:

- Stoßlüften spätestens alle 20 Minuten,
- Querlüften wo immer es möglich ist,
- Lüften während der Pausen, soweit das andere Sicherheitsfragen und spezielle Umstände dies erlauben.
- Nach Möglichkeit stehen die Fenster während des Unterrichts offen. Bei kalten Temperaturen orientiert man sich an den Richtlinien zum Stoßlüften (alle 20 Minuten), um Erkältungskrankheiten zu vermeiden.

Vorgaben zum Lüften finden sich auch auf der Seite des Bundesumweltamtes:

<https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/coronaschutz-in-schulen-alle-20-minuten-fuenf>

Für die Lüftung sind die Lehrerinnen und Lehrer verantwortlich. In den Pausen bleiben die Fenster nach Möglichkeit offen. Je nach Wetterlage ist es ratsam, dass die Schülerinnen und Schüler wärmende Kleidung auch im Klassenraum tragen.

In allen Räumen, die als Klassenräume genutzt werden, sind Seifenspender und Handtuchhalter vorhanden. Sollten Seife oder Handtücher fehlen, wird dies von den Schülerinnen und Schülern den Klassenleitungen, dem Sekretariat oder dem Hausmeister gemeldet. Auch in nahezu allen Fachräumen sind Seife und Papierhandtuchhalter vorhanden.

Regelmäßiges Händewaschen bleibt während des gesamten Schultages weiter verpflichtend. Zu Beginn der 1. Unterrichtsstunde waschen sich alle Schülerinnen und Schüler im Klassenraum mit Seife die Hände. In den wenigen Fachräumen, wo dies nicht möglich ist, gibt es Desinfektionsmittel.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten von den Klassen- und Jahrgangsstufenleitungen regelmäßige Hygienebelehrungen.

Weitere Hygieneregeln:

- Der Tafelanschrieb geschieht i.d.R. durch Lehrerinnen und Lehrer
- Tischordnung: Ausrichtung nach vorne (keine Gruppentische) und feste Sitzpläne zum Zweck der Rückverfolgbarkeit
- Gruppenarbeit ist nicht möglich, wenn dies dazu führt, dass Schülerinnen und Schüler ihren Platz verlassen. Es soll auch vermieden werden, dass sich Schülerinnen und Schüler für eine Gruppenarbeit umdrehen.
- Jacken bleiben an den eigenen Plätzen.
- Mikrophone in Inklusionsklassen müssen häufig desinfiziert werden (nach Möglichkeit ein Mikrofon je Tisch)
- Nach der Computer- und iPad-Nutzung ist eine Reinigung der Tastatur bzw. des Touchscreens nötig.
- In den Pausen erfolgt keine Ausgabe von Spielgeräten.
- Die Schülerbibliothek bleibt vorerst geschlossen.

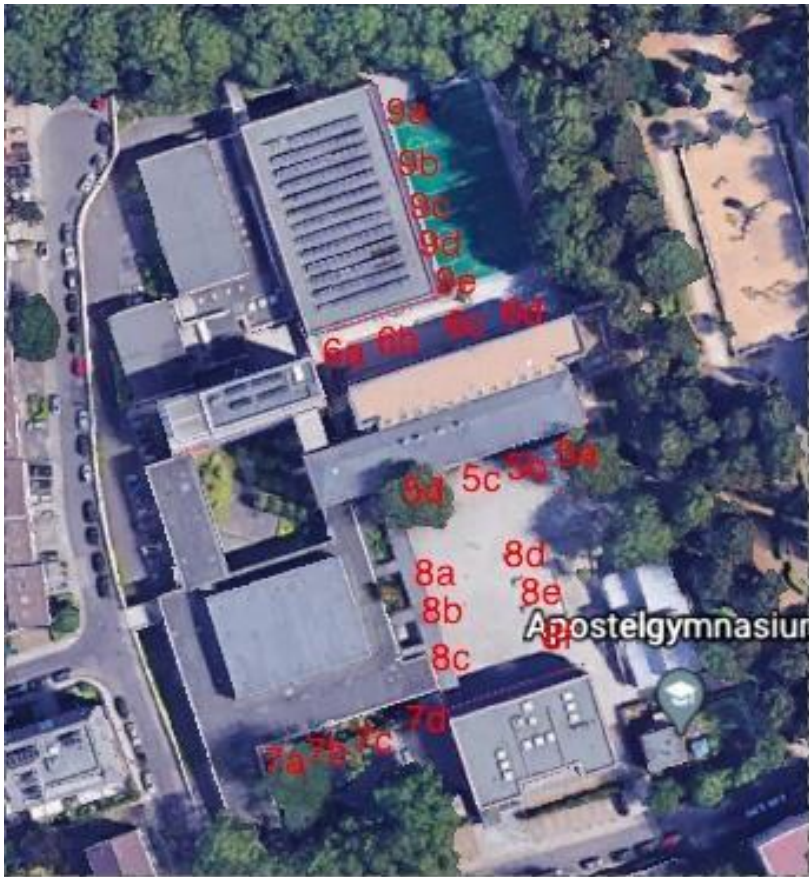
- Der Aufenthaltsbereich der Oberstufe in der Aula mit Tischen und Stühlen ist nur für die Q2-Schülerinnen und Schüler geöffnet. Während der Pausenzeiten ist die Aula kein Aufenthaltsraum.
- Vor und in den Toiletten ist stets der Mindestabstand von 1,50 Metern zu halten. Jedes zweite Waschbecken und jedes zweite Urinal ist aus Abstandsgründen außer Betrieb. Aufsichten kontrollieren einen geordneten Zugang.
- Ein Toilettengang während des Unterrichts kann die Situation während der Pausen entlasten. Daher ist eine Toilettennutzung während des Unterrichts ausdrücklich erlaubt.
- Um Abstände zu wahren, wird auf den Fluren rechts gegangen.

Gestaffelte Unterrichtszeiten

Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5, 6, EF, Q1 und Q2 beginnt der Unterricht um 08:00 Uhr, für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 um 08:10 Uhr. Damit entzerren wir die Situation im Fahrradkeller und in den Fluren. Für die Jahrgänge 5 und 6 endet der Unterricht der letzten Stunde aus oben genannten Gründen 10 Minuten früher als regulär. Die in der letzten Stunde in den Jahrgangsstufen 5 und 6 unterrichtenden Lehrkräfte begleiten ihre Schülerinnen und Schüler in den Fahrradkeller und achten auf eine geregelte Abfahrt.

Schulbeginn am Morgen

Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 treffen sich kurz vor Unterrichtsbeginn an markierten Treffpunkten auf dem Pausenhof. Dort werden sie von den Lehrerinnen und Lehrern zu Beginn der Stunden abgeholt und in den Klassenraum geführt. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehen folglich vor Stundenbeginn nicht alleine in ihre Klassen, um Gedränge in den Fluren und Treppenhäusern zu vermeiden. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 gehen vor der ersten Unterrichtsstunde alleine in ihre Klassenräume. Die Klassenräume werden um 8.00 Uhr geöffnet und die Lehrkraft ist dann im Raum anwesend. Der Unterricht beginnt aber erst um 8.10 Uhr. Auch diese Regelung soll ein Gedränge auf den Gängen vermeiden. Die beiden Lehrkräfte, die bis 8.05 Uhr Aufsicht am Fahrradkeller haben, informieren ihre Klassen, dass sie an diesem Tag nicht alleine in die Klassenräume gehen, sondern an ihrem Aufstellplatz auf dem Pausenhof warten, bis sie dort von der Lehrkraft abgeholt werden. Das betrifft folglich pro Tag insgesamt nur zwei Klassen der Jahrgangsstufen 7, 8 und 9.



Aufstellorte der Sekundarstufe I

Pausenregelung

Auch während der Pausen herrscht die Verpflichtung zum Mund-Nase-Schutz. Die beiden großen Pausen sind keine Essenspausen. Die Pausen werden im Freien verbracht. Ein Aufenthalt in der Aula soll vermieden werden. Es ist wichtig, dass die Schülerinnen und Schülern wetterfeste Kleidung tragen. Bei außergewöhnlichen Wetterverhältnissen (Starkregen, etc.) gibt es eine Durchsage und die Pausen werden dann unter Aufsicht in den Klassen- und Kursräumen verbracht (Lehrerwechsel zur Hälfte der Pause).

Zu Beginn der Pausen werden die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 von den Lehrerinnen und Lehrern auf den Pausenhof begleitet, am Ende der Pause werden sie an ihrem Aufstellort abgeholt. Die Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 gehen in beiden großen Pausen 5 Minuten später ohne Begleitung der Lehrkraft in die Pause, also erst um 9.40 Uhr und um 11.35 Uhr. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 entscheiden, ob die zweite große Pause unter ihrer Aufsicht wegen des späteren Beginns um 5 Minuten verlängert wird. Die Jahrgangsstufe 9 verlässt das Schulgebäude durch den Seitenausgang des A-Traktes. Am Ende der beiden großen Pausen werden alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I

von den dann unterrichtenden Lehrkräften an den Aufstellpunkten abgeholt. Dies dient dazu, einen zu großen Andrang in den Treppenhäusern zu vermeiden. Den Schülern und Schülerinnen der einzelnen Jahrgangsstufen (Sekundarstufe I) werden folgende Bereiche auf dem Schulhof als Aufenthaltsort zugeordnet:

- Jgst. 5: Sportplatz
- Jgst. 6: unterer Schulhof, betonierter Bereich
- Jgst. 7: oberer kleiner Schulhof
- Jgst. 8: oberer Schulhof: Bereich zum G-Trakt
- Jgst. 9: oberer Schulhof: Bereich zum A-Trakt



Schulhofbereiche der Sekundarstufe I

Auf den gesamten Pausenhof wird ein Mund- Nasenschutz getragen. Kontakt- und Ballspiele sind auf dem Pausenhof verboten. Die Sekundarstufe II hat keine fest zugeordneten Schulhofbereiche, ist aber verpflichtet, auf dem Pausenhof den Abstand von 1,50 Metern zu anderen Jahrgangsstufen zu halten.

Regenpausenregelungen

- Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-9 bleiben in den Regenpausen unter Aufsicht ihrer vorangegangenen Fachlehrerinnen und Fachlehrern in ihren Klassen- bzw. Fachräumen.
- Die Oberstufe kann die Unterstellmöglichkeiten auf dem Pausenhof nutzen.
- Die Aula ist während der Pause gemäß dem Hygienekonzept kein Aufenthaltsraum.
- Grundlage dieser Regelung ist das Bestreben, Kontakte zu begrenzen und nachverfolgen zu können, falls es ein Infektionsfall auftreten sollte. Die Nachverfolgung von Kontakten ist für das Gesundheitsamt die Grundlage für Quarantäneentscheidungen.

„Brotpausen“

Die Zeiten für das Frühstück erfolgen entweder im Klassenraum am Sitzplatz oder während zusätzlicher Pausen der Klassen draußen in Begleitung ihrer Lehrerinnen und Lehrer. Die Entscheidung trifft die Lehrkraft. Für Schülerinnen und Schüler, die beim Trinken oder Essen nicht auf ihren Sitzplätzen sind, ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen einzuhalten, also auch auf den Pausenhöfen. Es müssen genügend Pausen zur Nahrungsaufnahme ermöglicht werden.

Mittagspause

Auch in den Mittagspausen gelten die den einzelnen Jahrgangsstufen zugeordneten Pausenhofbereiche. Es gilt zudem die Verpflichtung eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nase-Bedeckung darf nur abgenommen werden, wenn man sich zum Essen und Trinken unter Wahrung der Abstandregeln an einem festen Platz aufhält. Jede Klasse hat eine eigene Lehrkraft, die während der Mittagspause die Aufsicht übernimmt. Befinden sich nur Teile von Klassen während der Mittagspause in der Schule (z.B. wegen Freistellungen) werden diese Teilklassen jahrgangsstufenweise zusammengelegt. Bei sehr schlechtem Wetter besteht die Möglichkeit, gemeinsam mit der Aufsicht in einen Klassenraum zu gehen. Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Klassen sitzen getrennt und müssen dabei in den Klassenräumen den Mindestabstand von 1,50m zu der anderen Klasse einhalten. Die Lehrkraft achtet auf eine entsprechende Sitzordnung. Auch hier sind feste Sitzplätze und eine Dokumentation der Sitzplätze erforderlich.

Aufsichten

Sowohl in den beiden großen Pausen als auch in den Mittagspausen gibt es im Vergleich zum Normalbetrieb zusätzliche Aufsichten.

Schulmensa

Die Schülerinnen und Schüler müssen beim Betreten der Mensa Abstand halten und sich die Hände desinfizieren. Schülerinnen und Schüler, die im Klassenverband unterrichtet werden, nehmen ihre Mahlzeiten gemeinsam ein. Dabei sind ihnen feste Sitzplätze zugeordnet, die sich an der Sitzordnung im Klassenzimmer orientieren. Zwischen Schülerinnen und Schüler verschiedener Jahrgangsstufen gibt es in der Mensa keine Durchmischung. Zwischen Schülerinnen und Schülern verschiedener Klassen wird stets der Mindestabstand von 1,50 Metern gewahrt. Ein Mindestabstand von 1,50 Metern Abstand ist auch zwischen den Tischen gegeben.

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Beschäftigten halten sich in der Mensa an die markierten Wege, die ausreichend Platz lassen, um die Einhaltung von 1,50 Metern zu den an den Tischen sitzenden Personen einzuhalten.

Die Tische werden nach jeder Klasse gründlich von den Beschäftigten der Mensa gereinigt und die Räumlichkeiten werden durchgehend gelüftet.

In der Mensa herrscht sowohl bei Schülerinnen und Schülern als auch bei den Lehrkräften und Beschäftigten der Mensa eine Pflicht zum Mund-Nase-Schutz. Die Schülerinnen und Schüler dürfen die Maske nur während des Essens an ihren Plätzen abnehmen.

Auch beim Zutritt zur Mensa sollen die Schülerinnen und Schüler Abstand halten. Eine durchgängige Abstandregelung von 1,50 Metern ist vor dem Betreten der Mensa aus baulichen Gründen nicht möglich. Umso mehr besteht die hier die konsequente Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Der Zutritt zur Mensa soll möglichst rasch erfolgen.

Reinigung

Die Reinigung der Schulräume und Kontaktflächen erfolgt regelmäßig nach Vorgabe des Schulträgers und falls erforderlich mit kürzeren Abständen als im Normalbetrieb.